



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 7-58)**
Titel **Gesetz betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen.**
Ordnungsnummer
Datum 30.10.1866

[S. 7] I. Abschnitt.

Von dem Bestande der Gerichte.

A. Die Friedensrichter.

§ 1. Jede politische Gemeinde hat nach Art. 84 der Staatsverfassung einen oder mehrere Friedensrichter.

§ 2. Das Bezirksgericht ernennt für jeden Friedensrichter einen benachbarten Friedensrichter als Stellvertreter. Fällt auch dieser in Ausstand, so bezeichnet der Bezirksgerichtspräsident für den betreffenden Fall einen andern Friedensrichter.

§ 3. Ueber Veränderung der Zahl der Friedensrichter oder der Abgrenzung der Gemeindeabtheilungen entscheidet der Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten des Obergerichtes.

§ 4. Der Friedensrichter wird von der Gemeindeversammlung, gleichzeitig mit der größern Hälfte des Gemeinderathes, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und durch das Bezirksgericht beeidigt.

§ 5. Wird die Stelle eines Friedensrichters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so ist dieselbe innerhalb vier Wochen wieder zu besetzen.

Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. // [S. 8]

§ 6. Der Friedensrichter soll in der Gemeinde und in der Gemeindeabtheilung wohnen, für welche er bestellt ist. Ausnahmen können von der Gemeinde gestattet werden.

§ 7. Der Friedensrichter wählt seinen Waibel selbst.

§ 8. Der Friedensrichter steht unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes, dem er jährlich eine tabellarische Uebersicht über seine Verrichtungen einzusenden hat, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes.

B. Die Kreisgerichte.

§ 9. Jeder Wahlkreis hat ein Kreisgericht, welches mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Richtern und zwei Ersatzmännern besteht und von der Kreisversammlung gewählt wird.

Der Präsident des Kreisgerichtes wird ebenfalls von der Kreisversammlung, der Vizepräsident vom Gerichte selbst gewählt.

§ 10. Zur Wählbarkeit für das Kreisgericht wird das angetretene 25. Altersjahr erfordert. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Bezirks- und Obergerichtes, des Bezirks- und Regierungsrathes, ferner die Gemeindammänner.



§ 11. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf Integralerneuerung stattfindet.

§ 12. Das Kreisgericht wählt seinen Schreiber und seinen Waibel, und zwar den erstern auf eine Dauer von vier Jahren, den letztern auf die Dauer eines Jahres.

Der Schreiber unterliegt der Erneuerungswahl nach stattgefundener Integralerneuerung des Gerichtes.

§ 13. Die Präsidenten des Kreisgerichtes werden von // [S. 9] dem betreffenden Bezirksgerichte, die Mitglieder, Ersatzmänner und Schreiber vom Präsidenten des Kreisgerichtes beeidigt. Dieser nimmt auch den Waibel in's Handgelübde.

§ 14. Zur Ausfüllung eines endlichen Urtheils muß das Gericht vollständig besetzt sein; zur Ausfüllung eines erstinstanzlichen Urtheils und zur Fassung eines Beschlusses genügt die Anwesenheit von drei Richtern.

§ 15. Die Kreisgerichte stehen unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes, welchem sie über ihre Verrichtungen jährlich Rechenschaft erstatten und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes.

§ 16. Der Gerichtsschreiber führt ein genaues Verzeichniß über die vom Gerichte verhängten Bußen und Gebühren, besorgt deren Einzug und legt dem Gericht jährlich Rechnung ab. Die Bußen-Rechnung ist dem Bezirksgerichte zur Revision und nachher der Finanzdirektion zuzustellen.

Für die Sitzungslokale der Kreisgerichte dürfen keine Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

C. Die Bezirksgerichte.

§ 17. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, bestehend aus einem Präsidenten, vier Richtern und vier Ersatzmännern, welche von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes in den Gemeinden gewählt werden.

Das Bezirksgericht ernennt einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

§ 18. Ausnahmsweise besteht das Bezirksgericht // [S. 10] Zürich aus neun Mitgliedern und zerfällt in drei Abtheilungen unter dem Vorstände eines Präsidenten und zweier Vizepräsidenten. Die nähere Einrichtung dieser Abtheilungen wird durch das Obergericht auf den Antrag des Bezirksgerichtes festgesetzt.

Zur Ergänzung einer Abtheilung sind zunächst Mitglieder einer andern Abtheilung und erst wenn dieß nicht möglich ist, Ersatzmänner beizuziehen.

§ 19. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert.

§ 20. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; alle drei Jahre unterliegt die Hälfte des Bezirksgerichtes einer neuen Wahl. Der Bezirksgerichtspräsident fällt mit der größern Hälfte in Erneuerung.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Gerichtes vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so soll sie innerhalb zwei Monaten wieder besetzt werden; dagegen kann die Wiederbesetzung der Stelle eines Ersatzmannes bis zur nächsten Wahlverhandlung verschoben werden.



§ 21. Die Stellen eines Statthalters, eines Mitgliedes und Schreibers des Bezirksrathes, eines Schuldenschreibers und Gemeindammannes sind, gleichwie die Ausübung des Advokaten- und Geschäftsagentenberufes, mit dem Amte eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Bezirksgerichtes unvereinbar.

Ueberdieß ist es nicht zulässig, daß in einem Bezirksgerichte mehr als zwei Landschreiber zugleich Mitglieder seien oder daß ein solcher die Stelle eines Präsidenten oder Schreibers des Bezirksgerichtes bekleide.

§ 22. Das Bezirksgericht wählt seinen Schreiber // [S. 11] und seinen Waibel und zwar den erstern auf die Dauer von sechs Jahren, den letztem auf die Dauer eines Jahres. Der Bezirksgerichtsschreiber fällt mit der größern Hälfte des Bezirksgerichtes in Erneuerung.

Unter Zustimmung des Obergerichtes kann das Bezirksgericht Zürich seinem Schreiber zwei und das Bezirksgericht Winterthur seinem Schreiber einen ständigen Substituten begeben.

§ 23. Die Bezirksgerichtsschreiber haben für Gelder und andere Werthgegenstände, welche sie in amtlicher Stellung aufzubewahren haben, sowie für getreue Amtsführung überhaupt eine Real- oder Personalkaution zu leisten. Die Größe derselben wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Bezirkes vom Obergerichte auf Antrag des Bezirksgerichtes festgesetzt; sie darf jedoch nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 12000 Franken betragen.

§ 24. Die Bezirksgerichtspräsidenten werden von dem Obergerichte und die Mitglieder, Ersatzmänner und Schreiber von dem Bezirksgerichtspräsidenten beeidigt. Der Waibel wird von dem Präsidenten ins Handgelübde genommen.

§ 25. Die Bezirksgerichte halten ihre Sitzungen in der Regel am Hauptorte des Bezirkes. Ebendasselbst soll sich die Gerichtskanzlei befinden.

§ 26. Für Ausfüllung eines endlichen (inappellabeln) und eines zweitinstanzlichen Urtheils, sowie für Kassation eines kreisgerichtlichen Urtheils muß das Gericht mit fünf Richtern besetzt sein.

Für bloße Beschlüsse, sowie für erstinstanzliche Urtheile genügt die Mitwirkung von drei Richtern. // [S. 12]

§ 27. Die Bezirksgerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und erstatten demselben jährlich Rechenschaft über ihre Verrichtungen, sowie über diejenigen der Kreisgerichte, der Friedensrichter, Schuldenschreiber, Notare und Gemeindammänner.

D. Die Staatsanwaltschaft.

§ 28. Der Regierungsrath wählt unter Bestätigung des Großen Rathes einen Staatsanwalt und einen Substituten desselben.

§ 29. Die Amtsdauer des Staatsanwaltes und seines Substituten ist vier Jahre. Der Staatsanwalt tritt mit der größern, der Substitut mit der kleinern Hälfte des Regierungsrathes aus dem Amte.

§ 30. Die Stellen eines Staatsanwaltes und eines Staatsanwaltssubstituten sind unvereinbar mit jeder andern besoldeten Stelle, sowie mit der Ausübung des Advokaten- und Geschäftsagentenberufes.



§ 31. Die Staatsanwaltschaft hat einen Kanzlisten und einen Waibel, deren Wahl ihr zusteht.

§ 32. Außerordentliche Stellvertreter des Staatsanwaltes werden durch den Regierungsrath ernannt.

§ 33. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Regierungsrath beeidigt.

§ 34. Der Staatsanwaltschaft sind mit Bezug auf ihre strafrechtlichen Verrichtungen die Statthalter und ihre Adjunkte, sowie die Gemeindevorstände untergeordnet.

§ 35. Die Staatsanwaltschaft steht unter Aufsicht // [S. 13] des Regierungsrathes. Sie erstattet demselben über ihre Verrichtungen alljährlich Bericht.

E. Das Schwurgericht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 36. Das Schwurgericht besteht theils aus dem Gerichte im engeren Sinne des Wortes (§ 39), theils aus zwölf Geschwornen.

§ 37. Die Sitzungen des Schwurgerichtes finden in Zürich, Winterthur und Pfäffikon statt.

An jedem dieser Orte tritt das Schwurgericht in der Regel zwei Mal im Jahre zusammen.

Das Obergericht bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen.

§ 38. Das Schwurgericht wird durch die Obergerichtswaibel oder durch Angestellte, welche der Präsident des Schwurgerichtes zu bezeichnen hat, bedient.

II. Das Gericht.

§ 39. Das Gericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Richtern. Dieselben werden für jede Schwurgerichtssitzung vom Obergerichte ernannt, welches zugleich auf den Fall der Verhinderung für den Präsidenten einen Stellvertreter und für die Richter Ersatzmänner bezeichnet.

Die Ernennung hat wenigstens drei Monate vor Abhaltung der Schwurgerichtssitzung zu geschehen.

Wählbar sind alle Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes und der Bezirksgerichte. // [S. 14]

§ 40. Der Präsident des Schwurgerichtes bestellt den Gerichtsschreiber aus der Zahl der Kanzleibeamten des Obergerichtes oder der Bezirksgerichte.

§ 41. Zur Ausfällung eines Urtheils und zur Fassung irgend eines Beschlusses muß das Gericht vollständig besetzt sein.

III. Die Geschwornen.

§ 42. Die Wahlen für die eidgenössische und für die kantonale Geschwornenliste werden gleichzeitig vorgenommen.

Zuerst werden die Geschwornen für die eidgenössische Rechtspflege gewählt. Die Gewählten werden, insofern sie das 25. Altersjahr angetreten haben, sofort auch auf die kantonale Liste gesetzt und es wird hierauf zur Ergänzung der letztern geschritten.



§ 43. Mit der eidgenössischen tritt jeweilen alle sechs Jahre auch die kantonale Geschwornenliste außer Kraft.

§ 44. Die Geschwornen werden in den politischen Gemeinden gewählt.

§ 45. Jede Gemeinde wählt für die eidgenössische Rechtspflege wenigstens einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen, welche nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege im Kanton Zürich noch zu ernennen sind, werden denjenigen politischen Gemeinden, die mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Ueberschusse ihrer Einwohnerzahl über die Zahl von 1000 hinaus möglichst gleichmäßig zugetheilt.

§ 46. Für die Kantonalrechtspflege wählt jede Gemeinde auf je 200 Einwohner einen Geschwornen. Bruchzahlen von 100 oder mehr werden für voll gerechnet. // [S. 15]

§ 47. Jeder bei den Geschwornenwahlen Stimmberechtigte ist für die kantonale Rechtspflege wählbar, insofern er das 25. und für die eidgenössische Rechtspflege, insofern er das 21. Altersjahr angetreten hat.

Ausgenommen sind jedoch:

- 1) alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, (nicht inbegriffen die Gemeindebeamten), die Mitglieder des Obergerichtes, sämtliche Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 2) die Geistlichen;
- 3) die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
- 4) die Polizeiangestellten.

§ 48. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ausgenommen sind:

- 1) alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
- 2) diejenigen, die auf der letzten Geschwornenliste sich befunden und bei einer Sitzung mitgewirkt haben;
- 3) Personen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

§ 49. Die Anerkennung der Gültigkeit der Geschwornenwahlen steht den Bezirksräthen mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu.

§ 50. Streitigkeiten, welche sich auf Geschwornenwahlen beziehen, wie z. B. betreffend die Fragen, ob Jemand die Fähigkeit besitze, Geschwornen zu sein, oder ob er verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen // [S. 16] zu lassen, werden in erster Instanz von dem Bezirksrathe, in dessen Amtskreise die streitige Wahl stattgefunden, und in zweiter Instanz vom Regierungsrathe entschieden.

§ 51. Die Geschwornenliste wird durch die Direktion des Innern zusammengestellt und durch das Amtsblatt veröffentlicht.

§ 52. Die Bezirksräthe haben die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde unfähig geworden sind, als solche zu fungiren, oder die aus dem Kanton weggezogen oder gestorben sind, sofort der Direktion des Innern behufs Streichung von der Liste anzuzeigen.



Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, jeden Erledigungsfall sowie allfällige Ergänzungswahlen unverzüglich dem Bezirksrathe zur Kenntniß zu bringen.

F. Das Handelsgericht.

§ 53. Der Kanton hat ein Handelsgericht. Dasselbe besteht aus zwei Mitgliedern des Obergerichtes und fünfzehn kaufmännischen Richtern.

§ 54. Das Obergericht bezeichnet die zwei Mitglieder dieser Behörde, welche dem Handelsgerichte angehören sollen und wählt aus ihnen den Präsidenten.

Es bestellt die Kanzlei des Handelsgerichtes und ernennt für die rechtskundigen Mitglieder zwei Ersatzmänner aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Obergerichtes.

§ 55. Die kaufmännischen Richter werden durch den Großen Rath aus einer Liste gewählt, welche nach den Vorschriften der §§ 56 und 57 gebildet wird.

§ 56. In die Vorschlagsliste für die erste Bestellung des Handelsgerichtes sind vorerst die sämmtli- // [S. 17] chen Mitglieder der Handelskammer aufzunehmen, welche die in § 58 bezeichneten Eigenschaften besitzen; sodann macht die Handelskammer noch 36 weitere Vorschläge.

§ 57. In die Vorschlagsliste für Erneuerungswahlen sind zuerst die sämmtlichen in Austritt fallenden kaufmännischen Richter, sodann die Mitglieder der Handelskammer aufzunehmen, welche die in § 58 bezeichneten Eigenschaften besitzen und nicht bereits Mitglieder des Handelsgerichtes sind. Ferner schlägt die Handelskammer noch drei Mal so viele Personen vor, als Stellen zu besetzen sind.

§ 58. Zur Wahl dürfen bloß Personen vorgeschlagen werden, welche

- 1) nach der Staatsverfassung stimmberechtigt sind;
- 2) das dreißigste Altersjahr angetreten haben;
- 3) im Rationenbuch eingetragen sind und seit mindestens fünf Jahren ein Handelsgeschäft betreiben, oder, sofern sie nicht im Rationenbuch eingetragen sind, während mindestens zehn Jahren ein Handelsgeschäft betrieben haben.

§ 59. Das Amt eines kaufmännischen Richters kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber Ablehnung einer derartigen Stelle, sowie über Entlassung von einer solchen entscheidet der Große Rath nach Einsicht eines Gutachtens der Handelskammer und des Handelsgerichtes.

§ 60. Das Amt eines kaufmännischen Richters ist ein unbesoldetes, reines Ehrenamt. Richter, welche nicht am Sitze des Gerichtes wohnen, werden für ihre Reiseauslagen an den Sitzungsort gleich den Geschwornen entschädigt. // [S. 18]

§ 61. Die Amtsdauer eines kaufmännischen Richters beträgt sechs Jahre. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil der Richter aus, ist aber wieder wählbar.

Die aus dem Obergerichte gewählten Mitglieder (§ 54) werden alljährlich mit Wiederwählbarkeit erneuert.

§ 62. Die kaufmännischen Richter werden durch den Präsidenten des Handelsgerichtes beeidigt.

§ 63. Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und fünf kaufmännischen Richtern besetzt.



Jede Partei ist berechtigt, zwei kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen; eine dießfällige Erklärung muß jedoch spätestens vier Tage vor der Hauptverhandlung abgegeben werden.

§ 64. Die kaufmännischen Richter wechseln alle drei Monate in einer durch das Obergericht zu bestimmenden Kehrordnung.

Es können jedoch auch Mitglieder außerhalb der Kehrordnung einberufen werden, sofern die im Amte befindlichen Mitglieder abgelehnt werden (§ 63) oder es sich um eine schiedsgerichtliche Entscheidung (§ 116) handelt.

§ 65. Das Handelsgericht hält seine Sitzungen in der Regel in Zürich.

§ 66. Das Handelsgericht steht unter Aufsicht des Gesamtobergerichtes.

G. Das Obergericht und seine Abtheilungen.

I. Das Obergericht.

§ 67. Das Obergericht besteht aus zwölf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern. // [S. 19]

Der Große Rath wählt dasselbe nach freier Auswahl innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 68. Die Verrichtungen eines Mitgliedes und Ersatzmannes des Obergerichtes sind unverträglich mit der Bekleidung irgend einer besoldeten Verwaltungsstelle, sowie mit der Ausübung des Berufes eines Anwaltes oder Geschäftsagenten.

§ 69. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Sie werden in drei gleichen Abtheilungen je das zweite Jahr erneuert.

Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Heumonate des betreffenden Jahres.

§ 70. Der Große Rath wählt aus den Mitgliedern des Obergerichtes zwei Präsidenten, welche abwechselnd jeder ein Jahr lang im Obergerichte den Vorsitz führen.

§ 71. Die Amtsdauer der Obergerichtspräsidenten beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Heumonate. Jedes Jahr unterliegt einer der beiden Präsidenten einer Erneuerungswahl. Der neugewählte Präsident führt als erster Präsident den Vorsitz im Obergerichte.

§ 72. Zu einer gültigen Verhandlung ist die Mitwirkung von neun Mitgliedern des Obergerichtes (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

§ 73. Das Obergericht und seine Abtheilungen halten ihre Sitzungen in Zürich.

§ 74. Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Großen Rathes. // [S. 20]

II. Die Abtheilungen des Obergerichtes.

§ 75. Das Obergericht zerfällt in eine Zivil- und eine Kriminal-Abtheilung.

§ 76. Die Zivilabtheilung besteht aus sieben Mitgliedern. Der erste Präsident des Obergerichtes führt den Vorsitz.

§ 77. Die Kriminalabtheilung besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von dem zweiten Präsidenten des Obergerichtes präsidirt.

§ 78. Das Obergericht wählt je auf den 1. Heumonat für die Dauer eines Jahres die Mitglieder beider Abtheilungen.

§ 79. Die Zivilabtheilung ist in der Regel mit fünf Mitgliedern genügend besetzt; nur wenn es sich um Streitigkeiten im Werthe von mehr als zehntausend Franken handelt, ist die Mitwirkung von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 80. Die Kriminalabtheilung muß zur Ausfüllung von Urtheilen und zur Aufhebung von solchen vollständig besetzt sein; in allen übrigen Fällen genügt die Mitwirkung von drei Mitgliedern.

§ 81. Zur Ergänzung einer Abtheilung sind zunächst Mitglieder der andern Abtheilung und nur wenn dieses nicht möglich ist, Ersatzmänner des Obergerichtes zuzuziehen.

III. Die stehenden Kommissionen.

§ 82. Die Kriminalabtheilung bestellt eine Anklagekommission (§ 131) von drei Mitgliedern für die Dauer eines Jahres. // [S. 21]

§ 83. Ueberdem können das Obergericht und seine Abtheilungen zum Behufe der Vorberathung bestimmter Klassen von Geschäften stehende Kommissionen ernennen.

IV. Die Kanzlei und Bedienung des Obergerichtes.

§ 84. Die Kanzlei des Obergerichtes besteht aus zwei Obergerichtsschreibern, zwei Sekretären, einem Registrator und 4–5 Kanzlisten, welche sämmtlich vom Obergerichte gewählt werden. Die Obergerichtsschreiber, die Sekretäre und der Registrator haben eine Amtsdauer von sechs Jahren und unterliegen der Erneuerungswahl mit dem ersten Drittheil des Obergerichtes. Die Kanzlisten werden auf zwei Jahre gewählt.

Der erste Obergerichtsschreiber führt unter Beihülfe eines der Sekretäre das Protokoll des Obergerichtes und der Zivilabtheilung, der zweite dasjenige der Kriminalabtheilung und der Anklagekommission.

§ 85. Die Sekretäre haben bei Verhinderung der Obergerichtsschreiber das Protokoll der Abtheilungen zu führen; auch stehen sie dem Handels- und dem Schwurgerichte, sowie den Kommissionen (§§ 82 und 83) zur Verfügung.

In den Sitzungen hat der Kanzleibeamte, welcher das Protokoll führt, berathende Stimme.

§ 86. Der Registrator besorgt die Akten und das Rechnungswesen. Er leistet für getreue Amtsführung eine Real- oder Personalkaution von 15000 Franken.

§ 87. Zur Bedienung des Obergerichtes, seiner Präsidenten und Abtheilungen u. s. w. wählt dasselbe vier Waibel auf ein Jahr. // [S. 22]

II. Abschnitt.

Von der Kompetenz der Gerichte.

A. Die Friedensrichter.

§ 88. Der Friedensrichter ist ausschließlich Sühnbeamter. Eine entscheidende Befugniß steht ihm nicht zu.



B. Die Kreisgerichte.

§ 89. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, beurtheilen die Kreisgerichte als Zivilgerichte:

- 1) endlich, d. h. inappellabel, alle Zivilstreitigkeiten, deren Betrag fünfzig Franken nicht übersteigt;
- 2) erstinstanzlich alle Zivilstreitigkeiten, deren Betrag den Werth von fünfzig Franken, jedoch nicht den Werth von zweihundert fünfzig Franken übersteigt; den Parteien bleibt jedoch unbenommen, diese Streitigkeiten mit Umgehung des Kreisgerichtes sofort dem Bezirksgerichte zur endlichen Entscheidung vorzulegen; bei Streitigkeiten, für welche gemäß §§ 6 und 7 der Zivilprozeßordnung der Gerichtsstand des Vertrages begründet ist, sowie bei Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, Kostgebern und kostnehmenden Arbeitern, Dienstherrschaften und Dienstboten steht dieß Recht auch dem Kläger allein zu.

§ 90. Die Kreisgerichte beurtheilen als Strafgerichte erstinstanzlich:

- 1) alle Ehrverletzungen mit Ausnahme der durch die Presse verübten, der Verletzung der Amtsehre und der Verleumdungen; // [S. 23]
- 2) einfachen Diebstal, Unterschlagung zweiten Grades und einfachen Betrug bis auf 20 Franken;
- 3) böswillige Schädigung von Privateigenthum bis auf 20 Franken;
- 4) alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafkompentenz der Kreisgerichte nicht übersteigen.

§ 91. Die Kreisgerichte sind befugt, Geldbuße bis auf fünfzig Franken und Gefängniß bis auf acht Tage zu verhängen.

Die Bestimmung des § 97 findet auf die Kreisgerichte analoge Anwendung; es sind jedoch die Akten in einem solchen Falle dem Statthalter zu überwachen.

C. Die Bezirksgerichte.

I. Die Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 92. Die Bezirksgerichtspräsidenten entscheiden erstinstanzlich ohne Rücksicht auf den Streitwerth alle in §§ 415–507 der Zivilprozeßordnung aufgezählten, sowie alle ihnen durch anderweitige Gesetze zugewiesenen summarischen Streitigkeiten; sie verfügen ferner in Schuldbetreibungssachen gemäß den Bestimmungen des Schuldbetreibungsgesetzes.

§ 93. Die Bezirksgerichtspräsidenten entscheiden über Anhandnahme der Voruntersuchung und der Anklage in Strafsachen, welche in die Kompetenz des Bezirksgerichtes gehören (§§ 21, 34, 240, 265 der Strafprozeßordnung).

§ 94. Eine Einzelkompetenz in nicht streitigen Rechtssachen steht den Bezirksgerichtspräsidenten nur // [S. 24] insoweit zu, als spezielle Gesetze ihnen eine solche ausdrücklich einräumen, wie z. B. betreffend:

- 1) die Legalisirung der für Promulgation einer Ehe erforderlichen Aktenstücke (§ 96 d. pr. G.);



- 2) die Bewilligung zur Erlassung des Aufgebotes bei Verlöbnissen von Kantonsbürgern mit Kantonsfremden (§ 96 d. pr. G.);
- 3) die Bewilligung zur Trauung von Kantonsbürgern ausser dem Kanton (§ 104 Lemma 2 d. pr. G.) und zur Trauung eines kantonsfremden Bräutigams im hiesigen Kanton (§ 105 d. pr. G.);
- 4) die Erlassung der einer Ziviltrauung vorangehenden öffentlichen Bekanntmachungen und die Anordnung der nöthigen Einträge in die Zivilstandsregister mit Bezug auf die vollzogene Trauung (§ 110 d. pr. G.);
- 5) die Bewilligung von freiwilligen Pfandverschreibungen (§§ 874 und 881 d. pr. G.) u. s. w.

II. Die Bezirksgerichte.

§ 95. Die Bezirksgerichte beurtheilen als Zivilgerichte:

- 1) in erster Instanz alle Zivilstreitigkeiten, welche nicht ausdrücklich einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind;
- 2) in zweiter und letzter Instanz alle Berufungen gegen die Urtheile der Kreisgerichte in Zivilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von fünfzig, jedoch nicht die Summe von zweihundert fünfzig Franken übersteigt, sowie alle Beschwerden (Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden) gegen kreisgerichtliche Erkenntnisse. // [S. 25]
- 3) endlich, d. h. inappellabel, diejenigen Zivilstreitigkeiten, welche gemäß § 89 Ziffer 2 mit Umgehung der Kreisgerichte an sie gebracht werden.

§ 96. Die Bezirksgerichte beurtheilen als Strafgerichte:

- 1) in erster Instanz alle Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich dem Schwurgerichte oder den Kreisgerichten zuweist;
- 2) in zweiter und letzter Instanz alle Berufungen und Beschwerden (Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden) gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte in Strafsachen, sowie alle Restitutionsgesuche gegen solche.

Sie dürfen aber weder Todes-, noch Ketten-, noch Zuchthausstrafe verhängen.

§ 97. Wenn das Bezirksgericht für ein Vergehen, das nach § 96 in seine Kompetenz fallen würde, eine seine Befugniß übersteigende Strafe für nothwendig erachtet, oder wenn im Laufe einer bei demselben anhängigen Untersuchung ein seine Kompetenz übersteigendes Verbrechen zum Vorschein kommt, so hat dasselbe die Akten dem Staatsanwalt zum Behufe der Ueberweisung an das zuständige Gericht zu übermachen.

Der Staatsanwalt kann entweder dem dießfälligen Beschlusse Folge geben oder über denselben bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes Beschwerde führen.

§ 98. Den Bezirksgerichten steht ferner die Eröffnung und Durchführung der Auffälle gemäß den Bestimmungen des Auffallsgesetzes und die Bewilligung des Schuldverhaftes zu.

§ 99. Die Bezirksgerichte behandeln alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht ausdrücklich den Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelkompetenz oder dem Obergerichte zur Erledigung zugewiesen sind; namentlich kommt den Bezirksgerichten zu:

- 1) die Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Eingehung einer Ehe (§ 70 d. pr. G.);



- 2) die Bewilligung zur Wiederverhehlung vor Ablauf der gesetzlichen Frist (§§ 73 und 74 d. pr. G.);
- 3) die Bewilligung zur Verheirathung von Personen, welchen im Scheidungsurtheile die Wiederverhehlung ohne Bewilligung des Gerichtes untersagt wurde (§§ 77 und 222 d. pr. G.);
- 4) die Trauung von Zivilehen (§ 110 d. pr. G.);
- 5) die Ehelichspruchung eines unehelichen Kindes nach dem Tode seiner Mutter auf Begehren seines Vaters (§ 232 d. pr. G.);
- 6) die Bewilligung zur Eintragung von Grundeigenthum in das Grundprotokoll auf den Namen einer bestimmten Person auf Grund der Ersetzung (§ 541 d. pr. G.) oder des hergebrachten Eigenthumes (§ 539 Lemma 2 d. pr. G.);
- 7) die Ratifikation von Verträgen über wesentliche Aenderungen des ehelichen Güterrechts (§§ 164 bis 167 und 174 d. pr. G.);
- 8) die Prüfung und Genehmigung von Verträgen über Eingehung von Gemeinderschaften (§§ 1368 u. ff. d. pr. G.), sowie über Eingehung, Veränderung // [S. 27] und Aufhebung von Leibdingsverträgen (§§ 1672 u. ff. d. pr. G.);
- 9) die Bewilligung von öffentlichen Aufrufen zur Geltendmachung von Rechten, wie z. B. Schuldenuufrufe (§§ 368 und 1363 d. pr. G.);
- 10) der Aufruf und die Kraftloserklärung, sowie die Bewilligung zu neuer Ausfertigung vermißter Schuldurkunden u. dgl., welche nicht unter die in § 126 Ziff. 5 und 6 bezeichneten Klassen fallen;
- 11) die Bewilligung der Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars (1999 d. pr. G.);
- 12) die Bewilligung zur Siegelring eines Nachlasses und die Bestellung eines Güterverwalters für denselben (§§ 1983 und 1985 d. pr. G.);
- 13) die Ansehung von Fristen zur Erklärung über den Antritt und die Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1993 und 1995 d. pr. G.).

§ 100. Den Bezirksgerichten steht ferner die Vorbereitung und Antragstellung mit Bezug auf diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, deren Erledigung in die Kompetenz des Obergerichtes fällt (8126).

§ 101. Die Bezirksgerichte üben die Aufsicht aus über die Kreisgerichte, die Friedensrichter, die Pfarrämter und Kirchenpflegen, soweit dieselben als Sühnebehörden in Vaterschafts- und Ehesachen zu handeln haben; ferner über die Rechtstriebsbeamten (Schuldenschreiber und Gemeindammänner), die Notare, die Anwälte und Geschäftsagenten und beurtheilen die Beschwerden über deren Amts- oder Geschäftsführung. // [S. 28]

Sie beeidigen die Schuldenschreiber und nehmen die Geschäftsagenten in das Handgelübde.

D. Die Staatsanwaltschaft.

§ 102. Die Staatsanwaltschaft verfolgt die strafbaren Handlungen im Namen des Staates gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Sie führt die Anklage bei dem Obergerichte und bei dem Schwurgerichte.

Sie vollzieht die Aufträge und Weisungen des Regierungsrathes in Strafsachen.



§ 103. Unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft führen die Statthalter die Voruntersuchung gemäß §§ 15 u. ff. der Strafprozeßordnung und erheben in Sachen, die an das Bezirksgericht gehören, die Anklage; zur Einstellung einer Untersuchung haben sie jedoch die Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, den Statthaltern mit Bezug auf die Führung von Strafprozessen im Allgemeinen sowol, als im Speziellen, Weisungen und Aufträge zu ertheilen; sie entscheidet auch über die Beschwerden betreffend Nichtanhandnahme von Strafklagen durch die Statthalter.

§ 104. Die Staatsanwaltschaft vertritt den Fiskus auf Verlangen der Staatsbehörden vor den Gerichten und die Gemeindskirchenpflegen in Scheidungsprozessen vor der Appellationsinstanz im Sinne des § 206 Satz 2 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

E. Das Schwurgericht.

§ 105. Das Schwurgericht beurtheilt:

- 1) alle politischen Verbrechen, wie namentlich Hoch- // [S. 29] verrath, Landesverrath, Aufruhr, erfolglose Aufreizung zum Aufruhr;
- 2) Münzfälschung, außer in Fällen von geringerer Gefährlichkeit; andere Münzvergehen, insofern der Betrag derselben die Summe von 150 Franken übersteigt; Fälschung öffentlicher Urkunden, sofern es nicht bloße Legitimationspapiere oder ähnliche Schriften von geringerer Bedeutung sind, und Meineid;
- 3) Nothzucht, Schändung, Blutschande, Bigamie und widernatürliche Wollust;
- 4) Tödtung, sowol vorsätzliche als fahrlässige; Abtreibung, Aussetzung hilfloser Personen;
- 5) Körperverletzung ersten Grades;
- 6) Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung ersten Grades;
- 7) gerichtliche Verleumdung, sofern dieselbe sich auf ein im gegenwärtigen Paragraphen genanntes Verbrechen bezieht;
- 8) Raub und Erpressung;
- 9) ausgezeichneten Diebstal und Unterschlagung ersten Grades über 150 Franken;
- 10) einfachen Diebstal und Unterschlagung zweiten Grades über 300 Franken;
- 11) absichtliche Brandstiftung und Verursachung von Ueberschwemmung; alle gemeingefährlichen Eigenthumsschädigungen, z. B. an Eisenbahnen, Dampfmaschinen u. s. w. ohne Rücksicht auf ihren Betrag, sowie böswillige Eigenthumsschädigung über 300 Franken;
- 12) ausgezeichneten Betrug über 150 Franken; // [S. 30]
- 13) einfachen Betrug über 300 Franken;
- 14) betrüglichen Bankerott, sofern es sich nicht bloß um Begünstigung einzelner Gläubiger handelt und sofern zugleich der Betrag 300 Franken, oder wo die Bestimmungen über ausgezeichneten Betrug zur Anwendung kommen, 150 Franken übersteigt;
- 15) Bestechung und Amterschleichung;
- 16) vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht von Kantonal- und Bezirksbeamten und von Notaren;



17) alle Preßvergehen, in denen ein Beamter in amtlicher Stellung oder eine Behörde als Kläger auftritt;

18) alle übrigen Verbrechen, die wegen der Größe des Strafmaßes die Bezirksgerichte von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht aus gleichem Grunde die Anklagekommission zuläßt.

§ 106. Das Schwurgericht hat die Kompetenz, alle gesetzlich zulässigen Strafen zu erkennen.

F. Das Handelsgericht.

§ 107. Vor das Handelsgericht gehören alle Zivilprozesse zwischen Personen, welche im Rationenbuch eingetragen sind, sofern

- 1) der Streit sich auf das von dem Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht;
- 2) der Streitwerth die Summe von 500 Franken übersteigt.

Die Sensalen sind mit Bezug auf diejenigen Geschäfte, zu welchen sie einzig befugt sind, den in das Rationenbuch eingetragenen Personen gleichgestellt. // [S. 31]

§ 108. Sind zwar die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 des § 107 vorhanden, ist aber bloß der Beklagte im Rationenbuch eingetragen, so hat der Kläger, sofern er im Kanton wohnt, zwischen den ordentlichen Zivilgerichten und dem Handelsgerichte die Wahl; wohnt er außerhalb des Kantons, so ist die Klage stets beim Handelsgerichte anzubringen.

§ 109. Im Zweifel gilt jedes Rechtsgeschäft einer im Rationenbuch eingetragenen Person als Handelsgeschäft.

§ 110. Kommen in einem Handelsprozesse Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, aber mit dem eigentlichen Handelsprozesse zusammenhängen, so entscheidet darüber ebenfalls das Handelsgericht; umgekehrt entscheiden die ordentlichen Gerichte auch diejenigen mit dem ordentlichen Zivilprozeß zusammenhängenden Punkte, welche sich nach §§ 107 und 108 als Handelssache darstellen.

§ 111. Für Widerklagen aus Handelsgeschäften ist das Handelsgericht auch dann zuständig, wenn der Streitwerth die Summe von 500 Franken nicht übersteigt. Widerklagen dagegen, welche sich nicht auf Handelsgeschäfte beziehen, darf dasselbe nur mit Zustimmung beider Parteien an Hand nehmen.

§ 112. Das Handelsgericht soll Streitigkeiten, die nicht in seine Kompetenz fallen, von Amtswegen von der Hand weisen. Vorbehalten bleibt § 110.

§ 113. Die Einrede der Inkompetenz muß vor der Einlassung auf die Hauptsache vorgebracht werden, unter Androhung des Verlustes. // [S. 32]

Wird die Einrede verworfen, so ist der Beklagte, auch wenn er sich zum Rekurse erklärt, zur sofortigen Einlassung auf die Klage anzuhalten, und zwar unter Androhung des Ausschlusses mit allen weitem Einreden auf den Fall der Verwerfung des Rekurses.

§ 114. Mit Zustimmung beider Parteien können Streitigkeiten, welche nach §§ 107–111 an das Handelsgericht gehören, auch an die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Es sind daher Handelssachen, welche bei letztem anhängig gemacht werden, nur dann



an das Handelsgericht zu weisen, wenn es von der Gegenpartei ausdrücklich verlangt wird.

§ 115. Ist eine Handelssache (§§ 107 u. ff.) von einem Bezirksgerichte abgeurtheilt worden, ohne daß von einer Partei wegen Inkompetenz rechtzeitig Rekurs ergriffen worden wäre, so darf auf die Kompetenzfrage in zweiter Instanz nicht mehr eingetreten werden.

§ 116. Das Handelsgericht entscheidet als Schiedsgericht in allen Handelsstreitigkeiten über 500 Franken, welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 107 und 108 fallen, aber von den Parteien auf dem Wege der Vereinbarung an dasselbe gebracht werden. Den Parteien steht alsdann frei, zu verlangen, daß das Handelsgericht für den betreffenden Fall bloß aus einem Mitgliede des Obergerichtes und vier kaufmännischen Richtern bestehen solle. In diesem Falle ist jede Partei berechtigt, vier kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen. // [S. 33]

G. Das Obergericht und seine Abtheilungen.

I. Das Obergericht.

§ 117. Das Gesamtobergericht beurtheilt als zweite und letzte Instanz alle Berufungen und Beschwerden betreffend das Verfahren und die Erkenntnisse der Bezirksgerichte und Bezirksgerichtspräsidenten in Zivilsachen aus dem Gebiete des Vermögensrechtes, welche sich auf einen Hauptwerth von mehr als 20000 Frkn. beziehen.

Es entscheidet ferner die Nichtigkeitsbeschwerden über die von ihm selbst, der Zivilabtheilung und dem Handelsgerichte ausgefallten Urtheile und Beschlüsse, sowie die ordentlichen Beschwerden gegen letzteres.

§ 118. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Streitigkeit ihrem Streitwerthe nach in die Kompetenz der Zivilabtheilung oder des Gesamtobergerichtes falle, so entscheidet das letztere die Kompetenzfrage mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten nach freiem Ermessen.

§ 119. Das Obergericht beurtheilt in Strafsachen:

- 1) die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile und Beschlüsse des Schwurgerichtes und der Kriminalabtheilung;
- 2) die Restitutionsgesuche gegen Urtheile des Schwurgerichtes und der Kriminalabtheilung;
- 3) die Beschwerden über Beschlüsse der Anklagekommission;
- 4) die Gesuche um Strafverwandlung aus den in § 35 litt. a u. b des Strafgesetzbuches bezeichneten Gründen.

§ 120. Es begutachtet die Begnadigungs- // [S. 34] gesucht betreffend Umwandlung der Ketten- und Zuchthausstrafe.

§ 121. Das Obergericht behandelt die Konfliktbeschwerden nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Konflikte.

§ 122. Das Obergericht verfaßt seine eigene Geschäftsordnung und diejenige seiner Abtheilungen innerhalb der Schranken der Gesetze.



Es übt theils mittelbar, theils unmittelbar die Aufsicht über die ihm untergeordneten Behörden und Beamten, sowie über die Anwälte und Geschäftsagenten aus.

Es erläßt die erforderlichen Anleitungen an dieselben, sowie an die kirchlichen Beamten und Behörden, soweit dieselben sich in der Stellung von Vermittlungsbehörden befinden.

§ 123. Das Obergericht beantwortet Fragen betreffend zweifelhafte Rechtsgrundsätze, welche ihm von seinen Abtheilungen, seinen Kommissionen oder von wenigstens zwei Mitgliedern oder von dem Handelsgerichte vorgelegt werden.

§ 124. Das Obergericht erstattet dem Großen Rathe alljährlich über seine Verrichtungen und diejenigen seiner Abtheilungen, sowie über den Gang der Rechtspflege überhaupt Bericht.

II. Die Abtheilungen des Obergerichtes.

1. Die Zivilabtheilung.

§ 125. Die Zivilabtheilung beurtheilt letztinstanzlich alle Berufungen und Beschwerden betreffend das Verfahren und die Erkenntnisse der Bezirksgerichte und Bezirksgerichtspräsidenten in Zivilsachen, deren Ent- // [S. 35] scheidung nicht dem Gesamtobergerichte (§ 117) übertragen ist.

§ 126. Die Zivilabtheilung behandelt alle Falle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche durch das Gesetz dem Obergerichte zugewiesen sind; namentlich entscheidet sie auf den Antrag der Bezirksgerichte über:

- 1) den Aufruf unbekannt Abwesender (§ 1971 d. pr. G.);
- 2) die Verschollenheitserklärung solcher (§ 1972 ib.);
- 3) die Todeserklärung von Verschollenen (§ 1976 ib.);
- 4) die Rehabilitation von Falliten;
- 5) den Aufruf von Aktien, Staatspapieren, Coupons und ähnlichen Schuldurkunden, sowie über die Amortisation und neue Ausfertigung solcher;
- 6) den Aufruf vermißter Schuldurkunden mit Spezialpfandrecht an Immobilien oder mit generellem Pfandrecht, sowie über die Löschung derselben im Notariatsprotokolle oder neue Ausfertigung der Urkunden;
- 7) die neue Ausfertigung noch vorhandener aber schadhafter Urkunden der in Ziff. 6 bezeichneten Art;
- 8) die Erlassung eines allgemeinen und peremptorischen Aufrufs der durch spezielle oder generelle Pfandrechte gesicherten Schulforderungen, sowie der Zehnten, Grundzinse und anderer Reallasten zum Zwecke gänzlicher oder theilweiser Bereinigung der Grundprotokolle ;
- 9) die Löschung nicht angemeldeter aber im Notariatsprotokolle noch ungelöschter Schuldurkunden, sowie über Aufrufe zur Löschung von Zehnten und Grundzinsen; // [S. 36]
- 10) die gänzliche oder theilweise Bereinigung von Grundprotokollen, mit oder ohne geometrische Vermessung des Grundeigenthums.

§ 127. Die Zivilabtheilung entscheidet, nöthigenfalls im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, über Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei



Eingehung von Ehen (§ 111 d. pr. G.) und nachträgliche Anerkennung formwidrig geschlossener Ehen (§§ 122 und 123 d. pr. G.).

§ 128. Die Zivilabtheilung stellt den Kandidaten für das Notariat, die Advokatur, sowie den Bewerbern um ein Geschäftsagentenpatent nach bestandener Prüfung Fähigkeitszeugnisse aus.

Ihr steht die Anerkennung der Substituten der Notare, sowie die Bestellung von Interimsverwaltern für die Notariate zu.

Sie beeidigt die Advokaten und Notare, sowie die Substituten der letztern vor ihrem Geschäftsantritt.

2. Die Kriminalabtheilung.

§ 129. Die Kriminalabtheilung beurtheilt letztinstanzlich:

- 1) die geständigen Angeklagten in schwurgerichtlichen Sachen gemäß § 168 der Strafprozeßordnung;
- 2) alle Berufungen gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz ausgefallten Straferkenntnisse (§ 96 Ziff. 1);
- 3) alle Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Bezirksgerichten ausgefallten Strafurtheile; // [S. 37]
- 4) alle Beschwerden über das Verfahren der Bezirksgerichte, ihrer Präsidenten und Untersuchungsrichter in Strafsachen, soweit solche überhaupt zulässig sind;

§ 130. Die Kriminalabtheilung entscheidet ferner:

- 1) über Gesuche um Strafverwandlung wegen Wohlverhaltens;
- 2) über Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte.

III. Die Anklagekommission.

§ 131. Die Anklagekommission entscheidet über die Zulassung einer Anklage an das Schwurgericht und übt im weitem diejenigen Kompetenzen aus, welche ihr die Strafprozeßordnung zuweist.

H. Allgemeine Grundsätze über Ausmittlung des Streitwerthes in Zivilsachen.

§ 132. Der Streitwerth wird durch das klägerische Rechtsbegehren bestimmt. Als streitiger Betrag ist demnach der Werth derjenigen Leistung zu betrachten, welche der Kläger von dem Beklagten fordert und dieser zuzugestehen sich weigert.

§ 133. Bei Ausmittlung des streitigen Betrages dürfen auch eingeklagte Nebenforderungen, wie verfallene Zinse u. s. f., zur Hauptforderung hinzugerechnet werden; dagegen fallen laufende Zinse, allfällige Prozeßkosten und Prozeßentschädigungen, welche aus dem angehobenen Prozesse gefordert werden, nicht in Betracht.

§ 134. Bei jährlichen oder wenigstens von Zeit // [S. 38] zu Zeit wiederkehrenden Leistungen ist, wenn der Streit sich auf die Leistungspflicht überhaupt und nicht bloß auf einzelne Leistungen bezieht, der muthmaßliche Kapitalwerth derselben als Streitwerth anzunehmen.



§ 135. Macht der Kläger gleichzeitig mehrere Ansprüche gegen den Beklagten geltend (§ 62 der Zivilprozeßordnung), so wird die Kompetenz durch den Gesamtbetrag der streitigen Leistungen bestimmt.

§ 136. Ebenso richtet sich die Kompetenz bei der Streitgenossenschaft (§ 20 der Zivilprozeßordnung) und bei der ausnahmsweise zulässigen subjektiven Klagen Häufung (§ 23 der Zivilprozeßordnung) nach dem Gesamtbetrag der streitigen Rechtsansprüche.

§ 137. Dagegen darf der Betrag der Widerklage nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet werden; übersteigt jedoch der Betrag der Widerklage den Betrag der Hauptklage, so ist jener für die Kompetenz maßgebend.

§ 138. Geht eine Klage nicht unmittelbar auf einen Geldwerth, so entscheidet der Werth, welchen die Parteien übereinstimmend dem Streitobjekte beilegen. Das Gericht soll indeß die Sache von Amtswegen von der Hand weisen, sofern sich schon bei der Anhandnahme oder bei der ersten gerichtlichen Verhandlung ergibt, daß die Parteien zum Zwecke der Umgehung der Kompetenzbestimmungen dem Streitgegenstände einen zu hohen Werth beigelegt haben.

§ 139. Zeigt sich erst im Laufe des Rechtsstreites, daß die Parteien den Streitgegenstand zum Zwecke der // [S. 39] Umgehung der Kompetenzbestimmungen absichtlich zu hoch gewerthet haben, so kann zwar das Gericht die Sache an der Hand behalten; es sind jedoch die Parteien mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

§ 140. Sind die Parteien in dem in § 138 bezeichneten Falle über den Werth des Streitgegenstandes uneinig und muß derselbe gerichtlich festgestellt werden, so soll das Gericht hiebei möglichst summarisch verfahren. Zu diesem Behufe kann es auch von sich aus eine Besichtigung des Streitobjektes durch eines seiner Mitglieder vornehmen lassen oder eine Expertise anordnen.

§ 141. Im Zweifel ist immer für die Kompetenz des höhern Gerichtes zu entscheiden.

§ 142. Ist die Kompetenz eines Gerichtes einmal begründet, so dauert dieselbe auch dann fort, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses von der Klage theilweise absteht oder der Beklagte dieselbe theilweise anerkennt.

§ 143. Ebenso ist die Frage, ob ein Urtheil appellirt werden könne, nach dem Werthe zu entscheiden, welcher bei Anhängigmachung des Prozesses streitig war und nicht nach demjenigen, welcher bei Ausfällung des Urtheils zwischen den Parteien noch im Streite lag.

I. Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber.

§ 144. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt das Geschäftsverzeichnis. // [S. 40]

§ 145. Der Präsident versammelt die Behörde, ergänzt dieselbe nöthigenfalls durch Ersatzmänner, erläßt die erforderlichen Ladungen und leitet alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte. Er wacht über die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichtes und der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten und sorgt für möglichst beförderliche Erledigung der eingegangenen Geschäfte.

§ 146. Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, sowie die zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes vorschreibt.



§ 147. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu dem Ende kann er einzelne Personen, oder wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, Wegweisern Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens zwölf Stunden gefangen halten lassen.

§ 148. Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, je durch das zuerst gewählte Mitglied der Behörde vertreten.

§ 149. Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme. Er besorgt das Rechnungswesen und die Kanzleigeschäfte des Gerichtes, des Präsidenten und der Kommissionen. Er ist berechtigt, für den Verhinderungsfall unter Genehmigung des Gerichtes einen Stellvertreter zu ernennen, für den er verantwortlich ist.

Mit Bezug auf die Kanzlei des Obergerichtes finden die Vorschriften der §§ 84–86 Anwendung. // [S. 41]

K. Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältniß zu einander, zu ihren Untergebenen und zu fremden Behörden.

§ 150. Hinsichtlich der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsstellen unabhängig von ihren vorgesetzten Behörden und haben von den letztem über das, was Rechtens sei, im einzelnen Falle Belehrung weder zu verlangen noch anzunehmen.

Im Uebrigen haben die Unterbehörden den kompetenten Befehlen und Verfügungen der obern nachzukommen.

§ 151. Der Instanzenzug soll immer innegehalten werden und daher keine Oberbehörde eine in die Zuständigkeit einer untern fallende Sache unmittelbar an sich nehmen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 89, Ziffer 2 und des § 95, Ziffer 3.

§ 152. Keine Gerichtsstelle darf eine Amtshandlung, welche ohne Gefahr verschoben werden kann, in dem Amtskreise einer andern, ihr nicht untergebenen Behörde ohne Anzeige an die letztere oder die Bewilligung der gemeinschaftlichen Oberbehörde vornehmen.

§ 153. Ordnungsmäßig zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren anderer Gerichtsstellen des Kantons hat jede richterliche Behörde in ihrem Amtskreise ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit des Gesuches, für das nur die ersuchende Stelle verantwortlich ist, zu entsprechen, sofern darin nicht ein Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit liegt.

§ 154. In der Regel findet, sofern nicht Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas Anderes festsetzen, auch // [S. 42] der Verkehr mit auswärtigen Gerichtsstellen direkt statt. Die untern Instanzen haben jedoch in zweifelhaften Fällen die Weisung ihrer Oberbehörde einzuholen.

§ 155. Die Korrespondenz mit dem Bundesrathe und mit den Regierungsbehörden anderer Kantone oder fremder Staaten wird vorbehältlich besonderer Staatsverträge durch den Regierungsrath vermittelt.



III. Abschnitt.

Von der Ablehnung der Justizbeamten und von der Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen.

§ 156. Ein Richter, Gerichtsschreiber oder Friedensrichter ist nicht fähig zur Ausübung seines Amtes und hat sich daher derselben auch unaufgefordert zu enthalten:

- 1) in seinen eigenen Sachen und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie und bis auf den ersten Grad der Maagschaft, ebenso in Sachen, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgethan ist;
- 2) in Sachen einer Person, deren Vogt oder Pfleger er ist;
- 3) wenn er bereits in einer untern Instanz an einer Verfügung in der betreffenden Sache Theil genommen, oder in derselben als Schiedsrichter gesprochen, oder als Bevollmächtigter entweder selbst gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat. // [S. 43]

Ueberdieß kann Niemand als Mitglied des Schwurgerichtes bei einer Sache mitwirken, in welcher er als Mitglied der Anklagekommission thätig gewesen ist, oder als Mitglied des Obergerichtes über die Beschwerde gegen ein Verfahren urtheilen, bei dem er selbst mitgewirkt hat.

§ 157. Nicht an sich unfähig ist er, kann aber abgelehnt werden:

- 1) wenn ihm oder einer der im § 156 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Personen je nach dem Erfolge des Streitens ein nicht ganz unerheblicher Vortheil oder Nachtheil erwachsen kann, oder wenn er oder eine jener Personen in einen Streit verwickelt ist, dessen Ausgang wesentlich von einer im gegenwärtigen Streite zum Entscheide kommenden Frage abhängt;
- 2) in Sachen einer juristischen Person (mit Ausnahme des Staates), deren Mitglied er ist;
- 3) in Sachen, in denen er als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren ertheilt, oder wo er Rath gegeben, Gutachten ausgestellt, oder als Vermittler, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt oder noch zu handeln hat;
- 4) wenn er zu einer Partei im Verhältniß besonderer Freundschaft oder Feindschaft steht, oder von ihr Unterstützung oder andere Vortheile zieht;
- 5) wenn er sich sonst durch sein Benehmen befangen gezeigt, oder Bericht angenommen hat (§ 221);
- 6) wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältniß besteht.

§ 158. Von einem ihr bekannten Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrunde hat die betreffende Gerichtsperson // [S. 44] rechtzeitig bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Ersatz entstandenen Schadens Anzeige zu machen und bis zu endlicher Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand zu beobachten.

§ 159. Jedes Verfahren vor einer unfähigen oder abgelehnten Gerichtsperson und jede Entscheidung oder Verfügung, an der sie Theil genommen, ist nichtig; bei bloßer Ablehnung aber erst von der Zeit derselben an.



§ 160. Die Nichtigkeit tritt indeß nicht ein oder wird gehoben:

- 1) bei Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes durch ausdrücklichen Verzicht sämmtlicher Parteien;
- 2) im Falle der Ablehnungsbefugniß, wenn die hiezu berechtigte Partei ausdrücklich hierauf verzichtet, oder nicht innerhalb vier Tagen nach der im Laufe des Verfahrens erhaltenen Kenntniß von dem Dasein eines Ausstandsgrundes und dem nicht beobachteten Ausstande oder sofern sie diese Kenntniß erst nach beendigtem Verfahren erlangt, nicht innerhalb dreißig Tagen von fraglichem Zeitpunkt an ein Rechtsmittel ergriffen hat;
- 3) in allen Fällen durch Stillschweigen der Parteien während zehn Jahren, von der Ausfällung des rechtskräftigen Urtheils an gerechnet.

§ 161. Auch der Gerichtsperson darf der Ausstand, wenn sie das Dasein eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes bescheinigt oder, falls dieß nicht möglich wäre, bei ihrem Amtseide bezeugt, auf ihr Begehren nicht verweigert werden.

§ 162. Das Ausstandsgesuch kann in jedem Abschnitte des Verfahrens gestellt werden; es treffen aber // [S. 45] den Gesuchsteller Ordnungsbuße und Entschädigung, wenn durch sein Verschulden eine Tagfahrt vereitelt wird.

§ 163. In dem Gesuche sind die dasselbe begründenden Thatsachen anzuführen und gleichzeitig urkundlich oder durch amtliche Zeugnisse zu bescheinigen. Wo dieß nicht möglich ist, hat sich der Gesuchsteller auf die gewissenhafte und unter Bezugnahme auf seinen Amtseid abzugebende Erklärung des Abzulehnenden zu beziehen, ohne daß übrigens ein weiteres Beweisverfahren zulässig wäre.

§ 164. Ein ganzes Gericht kann nur abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, oder wenn sich die Ausstandsgründe auf so viele Mitglieder und Ersatzmänner beziehen, daß die gehörige Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist.

§ 165. Ueber ein streitiges Ausstandsbegehren entscheidet, wenn es gerichtet ist:

- 1) gegen einen Beamten mit Einzelkompetenz: die vorgesetzte Behörde;
- 2) gegen Mitglieder eines Gerichtes: dieses selbst, sofern es durch allfälligen Zuzug von Ersatzmännern noch gehörig besetzt bleibt, sonst die Oberbehörde;
- 3) gegen so viele Mitglieder des Obergerichtes, daß dasselbe auch mit Zuzug der Ersatzmänner nicht mehr gehörig besetzt werden kann: der Große Rath.

§ 166. Gegen einen dießfälligen Entscheid der Unterbehörde ist sofort Beschwerde zulässig.

§ 167. Findet die Oberbehörde den Ausstand eines Einzelrichters, der keinen Ersatzmann hat, oder eines ganzen untern Gerichtes begründet, so bezeichnet sie in // [S. 46] ihrem Bescheide gleichzeitig die Person oder das Gericht, der oder dem die Sache zu übertragen ist.

An die Stelle des abgelehnten Obergerichtes treten die Ersatzmänner desselben. Reichen diese nicht aus, so ist das Gericht aus den Präsidenten der Bezirksgerichte, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die in erster Instanz gehandelt haben, zu ergänzen.



IV. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften betreffend das gerichtliche Verfahren.

A. Gerichtssitzungen. Ferien.

§ 168. Die Bezirksgerichte, sowie die Abtheilungen des Obergerichtes halten mit Ausnahme der Ferien in der Regel wöchentlich eine Sitzung.

§ 169. Ueberdem ertheilen die Bezirksgerichtspräsidenten wöchentlich zweimal und zwar das eine Mal am Hauptorte des Bezirkes gleichzeitig mit dem Statthalter Audienz. In dringlichen Fällen haben sie auch am Wohnorte Bescheid zu ertheilen.

§ 170. Die Kreisgerichte halten regelmäßig alle zwei Monate eine ordentliche Sitzung. Das Bezirksgericht kann indeß ein Kreisgericht auch zu häufigern ordentlichen Sitzungen verpflichten, sofern die Zahl der Geschäfte dieses wünschbar macht.

§ 171. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Gerichtssitzung wegbleiben. Für die Abwesenheit aus einzelnen Sitzungen ist zeitige Anzeige an den // [S. 47] Präsidenten, für mehrere freiwillige Absenzen Urlaub des Gerichtes erforderlich. Dauert die Abwesenheit eines Mitgliedes des Bezirks- oder Obergerichtes über einen Monat, so ist der Urlaub bei dieser letztem Behörde einzuholen. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die im Amte stehenden Handelsrichter.

§ 172. Die Richter, Ersatzmänner, Gerichtsschreiber und Geschwornen erscheinen bei den Gerichtssitzungen in schwarzer Kleidung.

§ 173. Die Richter nehmen ihre Plätze rechts und links vom Präsidium in der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 174. Die Partei- und Beweisverhandlungen vor gesessenem Gericht, sowie die Eröffnung der Urtheile und Beschlüsse sind öffentlich.

Ausgenommen sind die Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse, in welch' letztern nur die Eidesleistungen öffentlich geschehen.

In allen andern Fallen soll das Gericht die Sitzungen dann für geschlossen erklären, wenn durch öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würde.

§ 175. Bei geschlossener Sitzung ist jede Partei berechtigt, außer ihrem Anwalte zwei Freunde oder Verwandte beizuziehen.

§ 176. Die gerichtlichen Berathungen sind geheim.

Bei denselben stellt zuerst der Referent seinen Antrag. Sodann fragt der Präsident an, ob zur Stellung und Begründung von Gegenanträgen das Wort verlangt werde, und setzt hierauf die Anfrage von der rechten zur linken Hand fort. // [S. 48]

Der Präsident eröffnet seine Meinung zuletzt. Er ist befugt, auch selbstständig einen Antrag zu stellen.

§ 177. Sitzt das Gericht in ungerader Zahl, so ist zu einem Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich und es steht dem Präsidenten ein Stimmrecht nur bei gleichgetheilten Stimmen zu.

Sitzt das Gericht in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Richtern an der Abstimmung Theil und es macht bei gleichgetheilten Stimmen diejenige Ansicht Recht, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.



Vorbehalten bleiben die Wahrsprüche der Geschwornen, zu deren Gültigkeit immer die Zustimmung von neun Geschwornen erforderlich ist.

§ 178. Richter und Geschworne sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben und an allen ihnen vorgelegten Abstimmungen Theil zu nehmen.

§ 179. Alljährlich finden im Sommer während fünf Wochen Gerichtsferien statt.

Dieselben werden durch das Obergericht festgesetzt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Sie sollen im ganzen Kanton zu gleicher Zeit beginnen.

Ueberdem ist jedes Gericht befugt, auch im Herbste während zwei Wochen Ferien eintreten zu lassen.

§ 180. Während der Ferien finden keine Gerichtssitzungen statt, und stehen alle gerichtlichen Fristen in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Zivilprozessen still.

Vorbehalten bleiben besonders dringliche Fälle, für deren Behandlung auch während der Gerichtsserien die geeigneten Maßnahmen zu treffen sind. // [S. 49]

B. Mündlichkeit. Protokolle.

§ 181. Das Verfahren vor den Gerichten und Gerichtspräsidenten ist, wo das Gesetz nicht schriftliche Eingaben vorschreibt oder ausdrücklich zulässt, mündlich.

§ 182. Der Gerichtsschreiber führt über die gerichtlichen Verhandlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Protokoll. Ausnahmsweise kann der Untersuchungsrichter sein Protokoll selbst führen.

Dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien, bildet die in dem Protokoll enthaltene Darstellung Beweis.

§ 183. Für jede Zivil- oder Strafprozeßsache ist ein besonderes Protokollheft anzulegen und es ist dasselbe bei den betreffenden Akten aufzubewahren.

§ 184. Das Protokoll wird in chronologischer Ordnung geführt.

§ 185. Jedes Protokoll soll Zeit und Ort der gerichtlichen Verhandlung und die Personen, welche bei derselben mitgewirkt haben, genau bezeichnen, sowie alle Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile enthalten, welche in Sachen erlassen worden, die letztem jedoch nur im Dispositive.

Dagegen sind die Urtheile, sowie alle Beschlüsse, durch welche eine Rechtssache erledigt worden, in ihrem ganzen Umfange in chronologischer Ordnung in ein besonderes Spruchbuch einzutragen, und zwar die Zivil- und Strafsachen getrennt.

§ 186. Bei Abhörung von Zeugen und Sachverständigen ist bloß der wesentliche Inhalt der Einvernahme zu Protokoll zu nehmen; Einvernahmen von // [S. 50] Parteien und Angeschuldigten sind in der Form von Fragen und Antworten zu Protokolliren, jedoch mit Weglassung bloßer Wiederholungen.

Das Protokoll soll den Betreffenden unmittelbar nach der Einvernahme vorgelesen und ihre Erklärung über die Richtigkeit desselben ebenfalls in dasselbe aufgenommen werden.

§ 187. Von den Parteiverhandlungen werden, wo das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt (8118 und 391 der Zivilprozeßordnung), bloß die Anträge der Parteien mit Weglassung aller faktischen und rechtlichen Begründung derselben protokollirt.



§ 188. Auf den Antrag einer Partei sind einzelne im Laufe einer gerichtlichen Verhandlung vorkommende erhebliche Erklärungen, Aeußerungen oder getroffene Maßregeln genau in das Protokoll aufzunehmen. Das Gericht oder dessen Vorstand kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

Der dießfällige Bestandtheil des Protokolls wird sofort vorgelesen.

§ 189. Protokolle über die von den Gerichten gefaßten Erkenntnisse und Beschlüsse sollen denselben in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 190. Jedes Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 191. In den Protokollen darf nichts ausradirt oder mittelst Durchstreichens unleserlich gemacht werden.

Wird etwas Wesentliches durchgestrichen oder zwischen den Zeilen oder zur Seite geschrieben, so ist die dießfällige Veränderung durch den Protokollführer besonders zu beglaubigen. // [S. 51]

§ 192. Die Originalausfertigungen der Urtheile sind mit den Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Gerichtssiegel zu versehen; dagegen sind alle andern gerichtlichen Erkenntnisse, soweit überhaupt eine schriftliche Mittheilung an die Parteien stattfindet, in der Form von Protokollauszügen auszufertigen und lediglich vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

C. Akten.

§ 193. Alle Eingaben und Aktenstücke in einem Prozesse sind in der Reihenfolge ihres Eingangs dem betreffenden Aktenhefte beizulegen und in das Aktenverzeichnis einzutragen. Auf den Eingaben ist der Tag des Eingangs und auf den übrigen Akten der Name dessen, der sie eingereicht hat, vorzumerken. Ueber dieß ist jedes Aktenstück mit der Ordnungsnummer zu versehen, mit welcher es im Aktenverzeichnis erscheint.

§ 194. Der Umschlag eines jeden Aktenheftes soll die Bezeichnung der Parteien, des Streitgegenstandes und die Nummer enthalten, welche das Geschäft in dem von der Gerichtskanzlei zu führenden Generalregister der vor dem Gerichte verhandelten Streitsachen trägt.

§ 195. Aktenstücke, welche von den Parteien eingelegt worden, dürfen erst nach Beendigung der Sache dem, der sie eingelegt hat, oder seinem Bevollmächtigten aushingegen werden. Die Aushingegen darf bloß gegen einen Empfangschein erfolgen, welcher bei den Akten aufzubewahren ist.

Während des Streites darf die Ausfolgung nur aus zureichenden Gründen mit Bewilligung des Gerichtes // [S. 52] oder seines Vorstandes und unter Anordnung der zu Vermeidung von Nachtheilen nöthigen Maßnahmen stattfinden.

§ 196. Sind Gerichtsakten abhanden gekommen, so sind die dießfälligen Handlungen so weit nöthig zu wiederholen und im Uebrigen aus den Handakten der Parteien auf Kosten desjenigen, dem der Verlust zur Last fällt, herzustellen.

Zu diesem Behufe sind sämmtliche Parteien vor den Gerichtspräsidenten zu laden, und es sind dieselben pflichtig, alle auf die betreffende Sache bezüglichen Handakten behufs genauer Vergleichung und Abschriftnahme vorzulegen.



§ 197. Die Akten werden unter dem Datum, unter welchem das Geschäft erstinstanzlich erledigt wurde, im Gerichtsarchive aufbewahrt.

Die Aufbewahrung derselben steht auch in Fällen, in denen appellirt oder rekurriert wird, der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes zu.

D. Vorladungen (Zitationen).

§ 198. Alle Vorladungen werden schriftlich erlassen.

§ 199. Die Vorladung soll enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist;
- 2) die Benennung der Prozeßsache beziehungsweise der Prozeßparteien;
- 3) die Aufforderung an den Vorgeladenen, vor Behörde zu erscheinen;
- 4) Zeit und Ort des Erscheinens;
- 5) die möglichst kurze, aber genaue Angabe des Grundes der Vorladung unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens; // [S. 53]
- 6) Datum und Unterschrift der Behörde, von welcher die Vorladung ausgeht, oder des Sekretärs oder Waibels derselben.

§ 200. Die Vorladung wird der Person, an die sie gerichtet ist, in der Regel (§ 205) amtlich zugestellt. Wird dieselbe in ihrer Wohnung nicht getroffen, so kann sie auch einem erwachsenen Hausgenossen zu Händen derselben übergeben werden.

Sollten jedoch die Hausgenossen des Vorzuladenden nicht im Stande sein, ihm die Vorladung rechtzeitig zuzustellen, so hat der Träger derselben hierüber lediglich der betreffenden Behörde Bericht zu erstatten.

§ 201. Vorladungen, welche nicht das persönliche Erscheinen einer Partei zum Zwecke haben, können auch dem Bevollmächtigten mit gleicher Wirkung abgegeben werden, wie wenn sie an die Partei selbst geschehen wären.

§ 202. Vorladungen an Personen, welche außerhalb des Kantons wohnen, werden der zuständigen Behörde des Wohnortes des Vorzuladenden mit dem Gesuche um deren Zustellung übermacht.

§ 203. Sind Gründe vorhanden, anzunehmen, daß eine Vorladung dem Betreffenden nicht zugekommen sei, so wird die Wiederholung derselben angeordnet.

§ 204. Die Vorladung bleibt in den Händen des Vorgeladenen; ein Doppel, oder statt desselben ein Empfangschein, geht zu den Akten zurück, versehen mit dem Datum der Anlegung und der Unterschrift des Empfängers oder des Anlegenden. Geschah die Anlegung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern gemäß § 200 einer andern Person zu dessen Händen, so ist dieß auf dem Doppel oder dem Empfangsneine zu bemerken. // [S. 54]

§ 205. In dringenden Fällen kann eine Vorladung auch in Form eines eingeschriebenen Briefes der Post zur Besorgung übergeben werden.

§ 206. Verändert eine Partei während eines Rechtsstreites oder einer gerichtlichen Untersuchung ihren Wohnort, so hat sie bei Vermeidung einer Ordnungsbuße von 5–20 Frkn. hieven unverzüglich der Gerichtskanzlei Anzeige zu machen.



§ 207. Kann Jemand, welcher persönlich vor Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge leisten, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntniß zu geben.

E. Ediktalladung.

§ 208. Wenn die Zustellung der Vorladung an den Betreffenden unmöglich ist, so tritt an die Stelle der besondern (Spezial-) Vorladung die öffentliche (Ediktalladung).

Diese ist durch zweimaliges Einrücken in das Amtsblatt und nach Umständen auch in andere öffentliche Blätter zu bewerkstelligen.

Die Belege hiefür sind den Akten beizulegen.

F. Mittheilung gerichtlicher Erkenntnisse.

§ 209. Die Vorschriften über Anlegung von Vorladungen finden analoge Anwendung auf die schriftliche Mittheilung anderweitiger gerichtlicher Verfügungen und Erkenntnisse.

Ueber die Eröffnung muß ein Empfangschein zu den Akten gebracht werden. // [S. 55]

G. Fristen und Tagfahrten.

§ 210. Der Richter ist an die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gebunden.

Eine Abkürzung derselben ist nur zulässig, wo das Gesetz dieselbe ausdrücklich gestattet und eine Erstreckung ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe derselben stirbt.

§ 211. Bei Tagfahrten und Fristen, deren Ansetzung das Gesetz dem Richter überläßt, soll in der Regel nicht unter eine Woche hinab und nicht über drei Wochen hinausgegangen werden.

§ 212. In der Regel sind nur festbestimmte Fristen (binnen so und so viel Tagen, bis zu dem und dem Tage) anzuberaumen.

§ 213. Der Tag der Eröffnung einer Frist an die Partei oder der Tag der Publikation einer gerichtlichen Verfügung wird bei Berechnung der Fristen nicht mitgezählt; dagegen fallen die Sonn- und Feiertage nicht in Abrechnung.

§ 214. Verlegung einer Tagfahrt und Erstreckung einer richterlichen Frist darf nur aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen stattfinden.

Wird das Erstreckungsgesuch erst nach Ablauf der Frist gestellt, so darf demselben nicht mehr entsprochen werden.

§ 215. Im Zweifel wird eine erstreckte Frist vom Ablaufe der frühern an berechnet.

Wo es aber möglich ist, soll der Tag, bis zu welchem die Frist erstreckt wird, ausdrücklich in dem Erstreckungsbeschlusse bezeichnet werden. // [S. 56]

§ 216. Soweit nicht das Gesetz die Folgen der Nichteinhaltung einer Frist bestimmt, hat der Richter dieselben in jedem einzelnen Falle zum voraus festzusetzen und den Parteien bei Anberaumung der Frist anzudrohen; die Androhung soll nicht weiter gehen, als die Sorge für den ungestörten Fortgang des Processes es nothwendig erheischt.



§ 217. Der Richter hat auf die Folgen der Versäumung von Fristen und Tagfahrten von Amtswegen zu erkennen, vorbehaltlich des Rechtes der Gegenpartei, soweit sie dabei betheiligt ist, auf die Anwendung der Folgen zu verzichten.

§ 218. Eine nicht eingehaltene Tagfahrt kann eine Stunde nach der in der Vorladung angesetzten Zeit für verwirkt erklärt werden.

§ 219. Wenn wegen Ausbleibens oder zu spätem Erscheinens einer Partei oder ihres Vertreters eine Verhandlung nicht stattfinden kann, so soll jedes Mal der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen und überdieß der Fehlbare, falls er sich nicht binnen Frist zu rechtfertigen vermag, so weit nicht ein Mehreres angedroht ist, mit Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 220. Wider den Willen der Gegenpartei kann vom Gericht gegen eine versäumte Frist oder Tagfahrt Wiederherstellung nur dann ertheilt werden, wenn sich ergibt, daß dem Säumigen, beziehungsweise seinem Stellvertreter, kein Verschulden zur Last fällt, indem ihm z. B. die Fristansetzung oder Tagfahrt so spät zur Kenntniß kam, daß er der Auflage nicht nachkommen oder ihm wenigstens die Erfüllung billigerweise nicht zugemuthet werden konnte. // [S. 57]

H. Verbot des Berichtens.

§ 221. Privatbesuche der Parteien bei den Richtern, um sie von ihrer Sache zu unterrichten und sich ihrer Gunst zu empfehlen, sind als des freien Bürgers unwürdig und der Gerechtigkeit nachtheilig untersagt.

Zürich, den 30. Weinmonat 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Boßhard.

Inhalts-Verzeichniß.

	Paragraph.
I. Abschnitt. Von dem Bestande der Gerichte.	
A. Die Friedensrichter	1–8
B. Die Kreisgerichte	9–16
C. Die Bezirksgerichte	17–27
D. Die Staatsanwaltschaft	28–35
E. Das Schwurgericht.	
I. Allgemeine Vorschriften	36–38
II. Das Gericht	39–41
III. Die Geschwornen	42–52

F.	Das Handelsgericht	53–66
G.	Das Obergericht und seine Abtheilungen.	
	I. Das Obergericht	67–74
	II. Die Abtheilungen des Obergerichtes	75–81
	III. Die stehenden Kommissionen	82–83
	IV. Die Kanzlei und Bedienung des Obergerichtes	84–87
II.	Abschnitt. Von der Kompetenz der Gerichte.	
A.	Die Friedensrichter	88
B.	Die Kreisgerichte	89–91
C.	Die Bezirksgerichte. // [S 58]	
	I. Die Bezirksgerichtspräsidenten	92–94
	II. Die Bezirksgerichte	95–101
D.	Die Staatsanwaltschaft	102–104
E.	Das Schwurgericht	105–100
F.	Das Handelsgericht	107–110
G.	Das Obergericht und seine Abtheilungen.	
	I. Das Obergericht	117–124
	II. Die Abtheilungen des Obergerichtes.	
	1. Die Zivilabtheilung	125–128
	2. Die Kriminalabtheilung	129–130
	III. Die Anklagekommission	131
H.	Allgemeine Grundsätze über Ausmittlung des Streitwerthes in Zivilsachen	132–148
I.	Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber	144–149
K.	Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältnisse zu einander, zu ihren Untergebenen und zu fremden Behörden	150–155
III.	Abschnitt. Ablehnung der Justizbeamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen	156–167
IV.	Abschnitt. Allgemeine Vorschriften betreffend das gerichtliche Verfahren.	
A.	Gerichtssitzungen Ferien	168–180
B.	Mündlichkeit Protokolle	181–192
C.	Akten	193–197
D.	Vorladungen (Zitationen)	198–207
E.	Ediktalladung	208
F.	Mittheilung gerichtlicher Erkenntnisse	209



- G. Fristen und Tagfahrten
- H. Verbot des Berichtens

210–220
221

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.01.2016]